

Aktenzeichen:
Bö 8 O 142/17



Landgericht Heilbronn

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

-

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Einsteinallee 1/1, 77933
Lahr, _____

gegen

1) _____

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

2) **Volkswagen AG**, vertreten durch d. Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen PKW Kauf, Abgasskandal

hat das Landgericht Heilbronn - 8. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Böttinger als
Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.01.2018 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte Ziff. 1 wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 20.745,32 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.01.2017 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Pkw VW Passat 2,0 TDI, FIN: _____
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte Ziff. 2 verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Passat 2,0 TDI, FIN: _____ durch die Beklagte Ziff. 2 resultieren.
3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte Ziff. 1 mit der Rücknahme des in Tenor Ziff. 1 genannten Pkw in Annahmeverzug befindet.
4. Die Beklagte Ziff. 2 wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.242,84 € freizustellen.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.
7. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
8. Der Streitwert wird auf 22.175,55 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagten Ansprüche auf Rückabwicklung bzw. Schadensersatz im Zusammenhang mit einem Gebrauchtwagenkauf vor dem Hintergrund des VW-Abgasskandals geltend.

Der Kläger erwarb aufgrund Kaufvertrags vom 04.03.2015 (vergleiche Anlage K1) von der Beklagten Ziff. 1, einer Vertragshändlerin der von der Beklagten Ziff. 2 hergestellten Fahrzeuge, einen gebrauchten Pkw VW Passat Variant 2.0 TDI 103 Kw zum Kaufpreis von 22.175,55 € brutto. Der Kläger entrichtete den Kaufpreis und das Fahrzeug wurde ihm am 09.03.2015 ausgeliefert. Zu diesem Zeitpunkt betrug die Fahrleistung des Pkw 29.876 Kilometer (vergleiche Anlage K1), nunmehr beträgt die Fahrleistung circa 46.000 Kilometer. In dem Fahrzeug ist ein Dieselmotor des

Typs EA 189 verbaut.

Mit Anwaltsschreiben vom 28.12.2016 (Anlage K 2) erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten Ziff. 1 die Anfechtung des vorgenannten Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung sowie hilfsweise den Rücktritt vom Kaufvertrag und setzte der Beklagten Ziff. 1 eine Frist zur Rückabwicklung des Kaufvertrages bis zum 11.01.2017. Hierbei teilte er der Beklagten Ziff. 1 zudem mit, dass das streitgegenständliche Fahrzeug ab sofort zur Abholung bei ihm bereitstehe.

Der Kläger trägt vor,

das streitgegenständliche Fahrzeug sei mangelhaft im Sinne des § 434 BGB, weil in der Motorsteuerung eine illegale Abschaltvorrichtung verwendet worden sei, um die geltenden Abgasnormen zu umgehen. Diese Software erkenne die Prüfungssituation mit der Folge, dass dann die Abgasaufbereitung so optimiert werde, dass möglichst wenige Stickoxide (NOx) entstünden, wohingegen im normalen Fahrbetrieb Teile der Abgaskontrollanlage außer Betrieb gesetzt würden, weshalb die NOx-Emissionen dann erheblich höher seien. Das streitgegenständliche Fahrzeug könne daher richtigerweise nicht in die Euro-5-Norm eingestuft werden. Diese Einstufung habe nur deshalb erfolgen können, weil durch den Einsatz der Abschaltvorrichtung ein Betrug stattgefunden habe, sowohl gegenüber den beteiligten Behörden als auch gegenüber den Kunden der Beklagten.

Eine folgenlose Nachbesserung der geschilderten Problematik sei nicht möglich, da nach dem Eingriff erhebliche Veränderungen am Fahrzeug bestehen blieben und damit die Herstellung eines mangelfreien Fahrzeugs nicht möglich sei. So gehe mit der von den Beklagten angedachten Nachbesserung in Form eines sogenannten Software-Updates u.a. ein erhöhter Kraftstoffverbrauch einher.

Auch von der Beklagten Ziff. 2 werde vorwiegend die Rückabwicklung begehrt. Anders als beim Rücktritt gegen die Beklagte Ziff. 1 müsse sich der Kläger im Rahmen der Vorteilsausgleichung im Rahmen des geltend gemachten Schadensersatzes von Beginn an die Nutzungsentschädigung anrechnen lassen. Da diese jedoch vom Kläger nicht beziffert werden könne, sei ein Feststellungsantrag zulässig.

Der Kläger könne den Kaufvertrag wirksam wegen arglistiger Täuschung anfechten, weil sich die Beklagte Ziff. 1 die arglistige Täuschung durch die Beklagte Ziff. 2 zurechnen lassen müsse. Die Beklagte Ziffer 2 sei nicht etwa Dritter im Sinne des § 123 Abs. 2 BGB. Jedenfalls ergebe sich der gegen die Beklagte Ziff. 1 geltend gemachte Anspruch auf Rück-

abwicklung aus einem durch Rücktritt des Klägers entstandenen Rückabwicklungsschuldverhältnis. Dabei sei insbesondere eine Fristsetzung im Sinne des § 323 Abs. 1 BGB entbehrlich. Dies folge zum Einen daraus, dass die Nacherfüllung unmöglich sei. Zum Anderen ergebe sich dies auch daraus, dass eine Nacherfüllung dem Kläger jedenfalls unzumutbar im Sinne des § 440 S. 1 BGB sei. Letzteres ergebe sich unter anderem daraus, dass die Nachbesserung nicht durch die Beklagte Ziff. 1, sondern vielmehr direkt durch die Beklagte Ziff. 2 erfolge. Der Kläger müsse eine Nachbesserung von demjenigen, der ihn betrogen habe, jedoch nicht hinnehmen. Auch scheitere ein wirksamer Rücktritt nicht etwa an der Unerheblichkeit des Mangels.

Die Beklagte Ziff. 2 hafte dem Kläger auf Schadensersatz aufgrund des fehlerhaften Prospekts und der Preisliste sowie aufgrund von Falschinformationen der Beklagten Ziff. 1 auf Schulungen und durch das Zurverfügungstellen von fehlerhaften Informationen. Zudem ergebe sich eine Haftung der Beklagten Ziff. 2 aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB vor dem Hintergrund eines durch die Beklagte Ziffer 2 begangenen Betruges sowie wegen sittenwidrig vorsätzlicher Schädigung gemäß § 826 BGB.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte Ziff. 1 wird verurteilt, an die Klagepartei 22.175,55 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.12.2016 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Pkw VW Passat 2,0 I TDI FIN: _____ und Zug um Zug gegen Zahlung einer von der Beklagten Ziff. 1 noch darzulegenden Nutzungsentschädigung für die Nutzung des Pkw.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte Ziff. 2 verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Passat 2,0 I TDI, FIN: _____ urch die Beklagtenpartei resultieren.
3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte Ziff. 1 mit der Rücknahme des im Klageantrag Ziff. 1 genannten Pkw im Annahmeverzug befindet.
4. Die Beklagtenparteien werden jeweils getrennt, nicht gesamtschuldnerisch verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von jeweils 1.899,24 € freizustellen.

Die Beklagten beantragen jeweils,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte Ziff. 1 trägt vor,

der Kläger sei weder arglistig getäuscht worden noch sei das streitgegenständliche Fahrzeug mangelbehaftet. Jedenfalls sei ein Rücktritt des Klägers wegen Unerheblichkeit und fehlender Nachfristsetzung ausgeschlossen.

An einem Sachmangel fehle es unter anderem deshalb, weil das Fahrzeug des Klägers technisch sicher und uneingeschränkt gebrauchstauglich sei. Die für das Fahrzeug erteilte EG-Typgenehmigung sei zudem unverändert wirksam und nicht vom Kraftfahrt-Bundesamt aufgehoben worden. Dementsprechend sei das Fahrzeug nach wie vor als Fahrzeug der Abgasnorm „EU 5“ klassifiziert. Im Übrigen würden sämtliche Fahrzeuge mit dem Dieselmotor EA 189 auf Kosten des Herstellers technisch überarbeitet. Zu verweisen sei darauf, dass das Kraftfahrt-Bundesamt mit Freigabebestätigung vom 03.06.2016 die technischen Maßnahmen für Fahrzeuge des Typs VW Passat Variant 2,0 I TDI 103 Kw erteilt habe. Dieses Software-Update habe keine negativen Auswirkungen und die Kosten beliefen sich auf deutlich weniger als 100,00 €.

Die Klage sei in Klageantrag Ziff. 1 aufgrund der Einbeziehung unbezifferten Nutzungssatzes auch bereits unzulässig. Der Klageantrag Ziff. 1 genüge nicht den Bestimmtheitsanforderungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Die Beklagte Ziff. 2 trägt vor,

für einen etwaigen Schadensersatzanspruch des Klägers gegen die Beklagte Ziffer 2 fehle es unter anderem an einem hinreichend substantiierten Schaden. Selbst wenn man einen Mangel unterstellte, habe der Kläger weder irgendwelche auf dem angeblichen Mangel beruhenden Schäden noch einen diesbezüglichen Vorsatz der Beklagten Ziff. 2 dargelegt. Insbesondere liege kein Wertverlust oder merkantiler Minderwert des betroffenen Fahrzeugs auf Grund der Umschaltlogik und der technischen Überarbeitung vor.

Hinsichtlich des Vorsatzes der Beklagten Ziff. 2 habe der insoweit darlegungs- und beweisbelastete Kläger keinen hinreichend konkreten Sachvortrag geliefert. Die Beklagte Ziff. 2 kläre die genaue Entstehung der in den EA 189-Motoren zum Einsatz gekommenen Software derzeit auf. Die insoweit eingeleiteten umfangreichen Untersuchungen dauerten noch

an. Nach derzeitigem Ermittlungsstand sei die Entscheidung, die Motorsteuerungssoftware zu verändern, von Mitarbeitern unterhalb der Vorstandsebene auf nachgeordneten Arbeitsebenen getroffen worden. Es lägen demgegenüber keine Erkenntnisse dafür vor, dass einzelne Vorstandsmitglieder an der Entwicklung der Software beteiligt gewesen seien oder die Entwicklung oder Verwendung der Software seinerzeit in Auftrag gegeben oder gebilligt hätten. Die Beklagte Ziff. 2 bestreite daher, dass ihr damaliger Vorstandsvorsitzender bzw. andere Mitglieder des Vorstands seinerzeit von der Entwicklung der Software gewusst hätten. Hinsichtlich des Merkmals des Schädigungsvorsatzes treffe die Beklagte Ziff. 2 keine sekundäre Darlegungslast. Dies sei bereits deshalb nicht der Fall, weil der diesbezügliche Vortrag des insoweit primär darlegungspflichtigen Klägers unsubstantiiert beziehungsweise un schlüssig sei. Im Übrigen habe die Beklagte Ziff. 2 den unsubstantiierten Vortrag des Klägers auch qualifiziert bestritten. Weitere Erklärungen seien der Beklagten Ziff. 2 unzumutbar. Selbst wenn man davon ausginge, dass die Beklagte Ziff. 2 einer sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen wäre, so dürfte als Rechtsfolge hiervon nicht der Vorsatz der Beklagten Ziff. 2 unterstellt werden.

Die Klage sei auch bereits unzulässig, weil dem Kläger das erforderliche Feststellungsinteresse hinsichtlich des Klageantrags Ziff. 2 fehle. Der Kläger habe die Möglichkeit des Eintritts irgendeines Schadens nicht substantiiert dargelegt. Auch fehle das Feststellungsinteresse aufgrund des Vorrangs der Leistungsklage. Der Feststellungsantrag erweise sich auch nicht als prozessökonomisch.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 11.01.2018 (Bl. 1148 ff. der Akten) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage gegen die Beklagte Ziff. 1 ist zulässig und überwiegend begründet.

1.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere liegt ein bestimmter Klageantrag i.S.d. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO vor.

Der Kläger hat in Klageantrag Ziff. 1 die Nutzungsentschädigung, die er sich in Abzug bringen lassen muss, nicht beziffert. Der Kläger hat die Möglichkeit, bereits von sich aus im Klageantrag den Nutzungsersatz von der Klageforderung in Abzug zu bringen. Macht er hiervon Gebrauch, so muss er die Nutzungsentschädigung indes beziffern. Dazu ist der Kläger auch ohne weiteres in der Lage, denn die Nutzungsentschädigung berechnet sich nach der gängigen Formel Gebrauchsvorteil = Bruttokaufpreis x zurückgelegte Fahrstrecke ./ vorausgerichtliche Gesamtfahrleistung (vgl. Gaier, in: Münchener Kommentar, BGB, 7. Aufl., § 346 Rn. 27). Der Kläger kann aber auch die Nutzungsentschädigung bei seiner Antragstellung unberücksichtigt lassen. Es handelt sich um eine Gegenforderung der Beklagten Ziff. 1, die diese dann geltend zu machen hat. Sie kann in den Rechtsstreit insbesondere durch Aufrechnung gegen die Klageforderung eingeführt werden.

Da der Kläger die Nutzungsentschädigung nicht von sich aus beziffert hat, muss sein Antrag dahingehend ausgelegt werden, dass er die Geltendmachung der Gegenforderung auf Nutzungsentschädigung der Beklagten Ziff. 1 überlässt. Bei dieser Auslegung ist sein Antrag trotz des sprachlichen Zusatzes „...und Zug um Zug gegen Zahlung einer von der Beklagten Ziffer 1 noch darzulegenden Nutzungsentschädigung für die Nutzung des Pkw“ auf Zahlung der bezifferten Summe von 22.175,55 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.12.2016 gerichtet. Der so verstandene Antrag genügt dem Erfordernis eines bestimmten Antrags nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

2.

Die Klage ist überwiegend begründet.

a)

Dem Kläger steht gegen die Beklagte Ziff. 1 ein Anspruch auf Zahlung von 22.175,55 € Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Pkw VW Passat 2,0 I TDI FIN:

aa)

Dieser Anspruch folgt zwar nicht aus § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 1 BGB, denn der zwischen den Parteien geschlossene Kaufvertrag über das vorgenannte Fahrzeug ist nicht infolge Arglistanfechtung gemäß §§ 123 Abs. 1, 142 Abs. 1 BGB nichtig.

Die Beklagte Ziff. 1 hat den Kläger nicht über das Vorhandensein der Motorsteuerungssoftware im

Fahrzeug arglistig getäuscht. Eine arglistige Täuschung der Beklagten Ziff. 2 muss sich die Beklagte Ziff. 1 nicht zurechnen lassen.

Hat ein Dritter die Täuschung verübt, so ist eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen musste, § 123 Abs. 2 S. 1 BGB. Der Hersteller der Kaufsache ist nicht Erfüllungsgehilfe des Händlers, der die Sache an seine Kunden verkauft, weil er regelmäßig nur seine eigene Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer erfüllt und nicht dessen Verpflichtung gegenüber dem Käufer. Auch die Stellung der Beklagten Ziff. 1 als Vertragshändlerin vermag zu keiner anderen Einschätzung zu führen, da der Pflichtenkreis der Beklagten Ziff. 1 gegenüber dem Kläger hierdurch keine Veränderung erfährt. Die Beklagte Ziff. 2 ist damit Dritter i.S.d. § 123 Abs. 2 S. 1 BGB (vgl. dazu insgesamt OLG Koblenz, NJW-RR 2018, 54). Eine Kenntnis oder ein Kennenmüssen der Beklagten Ziff. 1 kann jedoch nicht erkannt werden.

bb)

Der Anspruch ergibt sich aber aus §§ 346 Abs. 1, 323 Abs. 1, 437 Nr. 2, 440 S. 1 BGB.

(1)

Der gekaufte Pkw ist mangelhaft. Es liegt jedenfalls ein Sachmangel i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB vor, weil der Pkw keine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Im streitgegenständlichen Pkw ist eine Motorsteuerungssoftware eingebaut, die Stickoxidwerte im Prüfstandlauf optimiert. Diese war auch bereits bei Übergabe des Pkw an den Kläger durch die Beklagte Ziff. 1, mithin bei Gefahrübergang, vorhanden. Das Fahrzeug weist angesichts des Einbaus einer solchen Software keine Beschaffenheit auf, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Ein Durchschnittskäufer eines Neufahrzeugs kann davon ausgehen, dass die gesetzlich vorgegebenen und im technischen Datenblatt aufgenommenen Abgaswerte nicht nur deshalb eingehalten und entsprechend attestiert werden, weil eine Software installiert worden ist, die dafür sorgt, dass der Prüfstandlauf erkannt und über entsprechende Programmierung der Motorsteuerung in gesetzlich unzulässiger Weise insbesondere der Stickoxidausstoß reduziert wird. Insoweit resultiert die Mangelhaftigkeit nicht etwa daraus, dass die unter Laborbedingungen (Prüfstandlauf) gemessenen Werte im alltäglichen Straßenverkehr nicht eingehalten werden, sondern basiert darauf, dass der Motor die Vorgaben im Prüfstandlauf nur aufgrund der manipulierten Software einhält (vgl. LG Münster, Urteil vom

14.03.2016, 11 O 341/15, juris). Nichts anderes gilt aber auch hinsichtlich des Erwartungshorizonts des Käufers, der ein solches Fahrzeug, wie hier, gebraucht kauft.

(2)

Grundsätzlich kann der Käufer erst dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er dem Verkäufer erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt hat, §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1 S. 1 BGB.

Im vorliegenden Fall ist eine solche Fristsetzung jedoch jedenfalls deshalb entbehrlich, weil dem Kläger eine Nacherfüllung nicht zumutbar ist, § 440 S. 1 BGB.

Für die Beurteilung, ob die Nacherfüllung für den Käufer unzumutbar ist, sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die Zuverlässigkeit des Verkäufers, diesem vorzuwerfende Nebenpflichtverletzungen oder der Umstand, dass der Verkäufer bereits bei dem ersten Erfüllungsversuch, also bei Übergabe, einen erheblichen Mangel an fachlicher Kompetenz hat erkennen lassen und das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien nachhaltig gestört ist (vgl. BGH, NZV 2015, 381 Rn. 22).

Die Unzumutbarkeit folgt für das Gericht hier aus dem Umstand, dass die Nachbesserung zwar durch die Beklagte Ziff. 1 vorgenommen werden kann, aber nur unter Verwendung eines von der Beklagten Ziff. 2 entwickelten Software-Updates und die Beklagte Ziff. 2 sowohl die Behörden als auch ihre Kunden über Jahre hinweg systematisch irregeführt hat. Die Klägerin hat daher wenig Anlass, der Beklagten Ziff. 2 in Bezug auf die Motorsoftware zu vertrauen. Dieser Vertrauensverlust gegenüber der Beklagten Ziff. 2 als Herstellerin schlägt auf das Verhältnis zur Beklagten Ziff. 1 als Händlerin durch (ebenso LG Köln, BeckRS 2017, 110672).

Dahinstehen kann demnach, ob die Nacherfüllung über das Software-Update überhaupt einen vertragsgemäßen Zustand herstellen kann oder nicht vielmehr andere nachteilige Auswirkungen, etwa auf den Kraftstoffverbrauch, eintreten werden.

(3)

Die Pflichtverletzung ist auch nicht unerheblich gemäß § 323 Abs. 5 S. 2 BGB.

Die Erheblichkeitsprüfung nach § 323 Abs. 5 S. 2 BGB erfordert eine umfassende Interessenabwägung. Zu berücksichtigen sind vor allem der für die Mangelbeseitigung erforderliche Aufwand, aber auch die Schwere des Verschuldens des Schuldners, wobei bei Arglist eine unerhebliche Pflichtverletzung in der Regel zu verneinen ist.

Zwar wird vorliegend der Kläger aufgrund des Mangels in seinem Alltagsgebrauch mit dem Fahrzeug nicht eingeschränkt. Auch hat die Beklagte Ziff. 1 nicht arglistig gehandelt. Jedoch spielt die Arglist der Beklagten Ziff. 2 auch in dieser Konstellation eine Rolle: Ein Software-Update kann der Kläger nicht von der Beklagten Ziff. 1 beziehen, sondern nur von der Beklagten Ziff. 2 (über die Beklagte Ziff. 1 oder eine andere Vertragswerkstatt). Wie bereits ausgeführt hat der Kläger indes wenig Anlass, der Beklagten Ziff. 2 in Bezug auf die Motorsoftware zu vertrauen, nachdem diese sowohl die Behörden als auch ihre Kunden über Jahre hinweg systematisch irreführt hat (ebenso LG Köln, BeckRS 2017, 110672). Für einen erheblichen Mangel spricht zudem, dass ein erheblicher Aufwand für die Mangelbeseitigung erforderlich ist. Dies zeigt sich daran, dass hierfür zunächst ein Maßnahmenkonzept durch den Hersteller entwickelt werden muss, mögen auch die Kosten und Dauer des Aufspielens des Software-Updates auf das einzelne Fahrzeug im Vergleich zum Kaufpreis letztlich gering sein. Es handelt sich daher offensichtlich nicht um eine einfache technische Maßnahme, die kurzfristig und ohne weitere Vorbereitungen vorgenommen werden kann (vgl. LG München I, Urteil vom 14.04.2016, 23 O 23033/15, juris). Im Rahmen einer Abwägung dieser Umstände kann nicht auf eine Unerheblichkeit der Pflichtverletzung geschlossen werden.

cc)

Als Rechtsfolge des Anspruchs kann der Kläger die Rückzahlung des entrichteten Kaufpreises verlangen, muss sich hiervon jedoch den von der Beklagten Ziff. 1 hilfsweise geltend gemachten Anspruch auf Nutzungersatz (§ 346 Abs. 1 BGB) in Abzug bringen lassen.

Wie bereits eingangs dargelegt errechnet sich die Höhe des Nutzungersatzanspruchs nach der Formel $\text{Bruttokaufpreis} \times \text{zurückgelegte Fahrstrecke} \div \text{voraussichtliche Gesamtfahrleistung}$. Der Bruttokaufpreis beträgt hier 22.175,55 €. Die zurückgelegte Fahrstrecke beträgt hier 16.124 Kilometer. Die voraussichtliche Gesamtfahrleistung schätzt das Gericht auf 250.000 Kilometer (so unter anderem auch LG Krefeld, NJW-RR 2016, 1397). Der Nutzungersatz beläuft sich daher auf 1.430,23 €. In der Summe verleiht der aus dem Tenor ersichtliche Zahlungsanspruch.

b)

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus der berechtigten Hauptforderung gegen die Beklagte Ziff. 1 zu, §§ 286, 288 BGB. Der Zinsbeginn datiert jedoch nicht bereits auf den 30.12.2016, sondern erst auf den 12.01.2017, da die Beklagte Ziff. 1 erst mit Ablauf der in dem vorgerichtlichen Schreiben vom 28.12.2016 (Anlage K 2) gesetzten Frist in Leistungsverzug geraten ist.

c)

Der Klageantrag Ziff. 3 erweist sich als begründet. Der Kläger kann die Feststellung begehren, dass sich die Beklagte Ziff. 1 mit der Rücknahme des Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet. Der Beklagten Ziff. 1 war vorgerichtlich die Abholung des Fahrzeugs angeboten worden (§§ 293, 295 S. 1 BGB).

d)

Ein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten steht dem Kläger nicht zu. Rechtsgrundlage eines solchen Anspruchs kann allein §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB sein. Zum Zeitpunkt des anwaltlichen Tätigwerdens der Prozessbevollmächtigten des Klägers befand sich die Beklagte Ziff. 1 aber noch nicht im Verzug.

II.

Die Klage gegen die Beklagte Ziff. 2 ist ebenfalls zulässig und überwiegend begründet.

1.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere besteht das für die Zulässigkeit des Klageantrags Ziff. 2 erforderliche Feststellungsinteresse (§ 256 Abs. 1 ZPO).

Der insoweit erhobene Einwand der Beklagten Ziff. 2, der Kläger habe die Möglichkeit des Eintritts irgendeines Schadens nicht substantiiert dargelegt, verfängt nicht. Dem Kläger ist bereits durch die sittenwidrige Herbeiführung eines wirtschaftlich nachteiligen Vertrags ein Schaden im Rahmen des § 826 BGB entstanden (dazu näher unten).

Zudem steht dem Feststellungsinteresse des Klägers auch nicht etwa der Vorrang der Leistungsklage entgegen. Eine Feststellungsklage ist zulässig, wenn die Schadensentwicklung noch nicht abgeschlossen ist und der Kläger seinen Anspruch deshalb ganz oder teilweise nicht beziffern kann (BGH, NJW 1984, 1552, 1554). So liegt der Fall hier. Der Kläger muss sich bei der Bemessung des Schadens die gezogenen Nutzungen des Fahrzeugs im Wege der Vorteilsausgleichung in Abzug bringen lassen. Der Umfang der gezogenen Nutzungen befindet sich jedoch noch in der Entwicklung und steht noch nicht abschließend fest.

2.

Die Klage gegen die Beklagte Ziff. 2 ist auch überwiegend begründet.

a)

Die Beklagte Ziff. 2 haftet dem Kläger auf Ersatz der aus der Manipulation des streitgegenständlichen Fahrzeugs entstandenen und noch entstehenden Schäden. Der Kläger kann die entsprechende Feststellung daher begehren.

Die Schadensersatzpflicht ergibt sich jedenfalls aus §§ 826, 31 BGB.

aa)

Mit dem LG Offenburg (Urteil vom 12.05.2017, Az. 6 O 119/16 = BeckRS 2017, 109841) ist anzunehmen, dass aus prozessualen Gründen der Entscheidung zugrunde zu legen ist, dass der Einbau der Software mit Wissen und Wollen des seinerzeitigen Vorstands der Beklagten Ziff. 2 erfolgte und somit der Beklagten Ziff. 2 analog § 31 BGB zurechenbar ist.

Wie in dem von dem LG Offenburg entschiedenen Fall hat auch hier der Kläger eine solche Kenntnis hinreichend substantiiert behauptet. Er hat keinen Einblick in die inneren Abläufe der Beklagten Ziff. 2 und kann deswegen dazu nicht im Einzelnen vortragen. Prüfungsmaßstab ist damit lediglich, ob sein Vortrag ohne greifbare Anhaltspunkte ins Blaue hinein erfolgt. Dies ist zu verneinen, da es naheliegend ist, dass der millionenfache Einbau der Software nicht ohne Wissen des Vorstandes erfolgen konnte. Es handelte sich um eine wesentliche strategische Entscheidung mit enormer wirtschaftlicher Reichweite und ebenso großen Risiken, bei der kaum anzunehmen ist, dass sie von einem am unteren Ende der Betriebshierarchie angesiedelten Entwickler in eigener Verantwortung getroffen worden ist (so LG Hildesheim, Urteil vom 17.01.2017 - 3 O 139/16 = BeckRS 2017, 101435).

Die Beklagte Ziff. 2 hat die klägerische Behauptung nicht wirksam bestritten. Sie hätte sich im Rahmen einer sekundären Darlegungslast im Einzelnen zu der klägerischen Behauptung erklären und darlegen müssen, wie es zu einem Einbau der Software ohne Kenntnis des Vorstands gekommen ist. Auch auf entsprechenden Hinweis des Gerichts im Termin vom 11.01.2018 ist die Beklagte Ziff. 2 ihrer sekundären Darlegungslast indes nicht ausreichend nachgekommen. Hierfür genügt es nicht, darauf zu verweisen, dass der Beklagten Ziff. 2 nach derzeitigem Stand ihrer internen Untersuchungen keine Erkenntnisse dazu vorlägen, dass Vorstandsmitglieder den Einbau der Software gebilligt hätten. Vielmehr hätte sie darlegen müssen, wann konkret welche Personen von der Verwendung der Software Kenntnis hatten und diese angeordnet bzw. zumindest gebilligt haben. Da die Beklagte Ziff. 2 dem nicht nachgekommen ist, ist der klägerische Vortrag gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden zu behandeln.

bb)

Der Kläger hat durch den Erwerb des streitgegenständlichen Fahrzeugs einen Schaden erlitten.

Der dem Kläger entstandene Schaden liegt in dem Abschluss eines wirtschaftlich nachteiligen Vertrages (vgl. LG Hildesheim, a.a.O.). Der wirtschaftliche Nachteil kommt darin zum Ausdruck, dass der Kläger einen Kaufvertrag über ein mangelhaftes Fahrzeug geschlossen hat, denn das Vorhandensein der Motorsteuerungssoftware begründet einen Sachmangel (s.o.). Dass es sich bei diesem Kaufvertrag um einen für den Kläger wirtschaftlich nachteiligen Vertrag handelt, zeigt auch schon die Überlegung, dass kein verständiger Kunde ein Fahrzeug mit dieser Motorsteuerungssoftware erwerben würde, wenn er vor dem Kauf darauf hingewiesen würde, dass die Software nicht gesetzeskonform sei und er deshalb jedenfalls mit Problemen für den Fall der Entdeckung der Manipulation durch das Kraftfahrt-Bundesamt rechnen müsse (ebenso LG Hildesheim, a.a.O.).

cc)

Die Beklagte Ziff. 2 hat den Schaden kausal herbeigeführt.

Die schädigende Handlung liegt in dem Inverkehrbringen des manipulierten Fahrzeugs, welches für den entstandenen Schaden ohne weiteres zurechenbar kausal geworden ist. Selbst wenn man als Anknüpfungspunkt für die Kausalitätsprüfung nicht auf das Inverkehrbringen abstellt, sondern auf die Täuschung der Beklagten Ziff. 2 über ein ordnungsgemäßes Vorgehen nach der VO (EG) 715/2007 nebst Durchführungsverordnung, ist die Kausalität zu bejahen. Denn es kann schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung festgestellt werden, dass die Umweltverträglichkeit und insbesondere die Gesetzmäßigkeit eines Fahrzeugs für die Kaufentscheidung von Bedeutung sind. Dies genügt zur Feststellung eines Ursachenzusammenhangs (ebenso LG Offenburg, a.a.O., m.w.N.).

dd)

Die Beklagte Ziff. 2 handelte auch mit Schädigungsvorsatz. Der Beklagten Ziff. 2 war bewusst, dass durch das Inverkehrbringen der manipulierten Fahrzeuge die Kunden - und so auch der hiesige Kläger - mangelbehaftete Fahrzeuge kaufen und somit wirtschaftlich nachteilige Verträge eingehen werden.

ee)

Das Verhalten der Beklagten Ziff. 2 verstieß gegen die guten Sitten. Insoweit schließt sich der Ein-

zelrichter in Bezug auf die Beklagte Ziff. 2 voll und ganz den überzeugenden Ausführungen des LG Offenburg, a.a.O., Rn. 43 f. an:

„...In objektiver Hinsicht kommt es insoweit darauf an, ob das Verhalten der Beklagten dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspricht. Dies ist zu bejahen. Die Beklagte hat in großem Umfang und mit erheblichem technischen Aufwand im Profitinteresse zentrale gesetzliche Umweltschutzvorschriften ausgehebelt und zugleich ihre Kunden getäuscht. Sie hat dabei nicht einfach nur gesetzliche Abgaswerte außer Acht gelassen, sondern mit der Abschaltvorrichtung zugleich ein System zur planmäßigen Verschleierung ihres Vorgehens gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Verbrauchern geschaffen. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist dieses Verhalten als Sittenverstoß zu bewerten. Zudem gilt der Grundsatz, dass eine bewusste Täuschung zur Herbeiführung eines Vertragsschlusses regelmäßig bereits die Sittenwidrigkeit begründet (BGH, Urteil vom 21. Dezember 2004 - VI ZR 306/03 -, BGHZ 161, 361-371, Rn. 13; BGH, Urteil vom 28. Juni 2016 - VI ZR 536/15 -, Rn. 22, juris). Eine solche liegt vor. Die Beklagte hat mit dem Inverkehrbringen des Fahrzeugs stillschweigend erklärt, dass dieses den gesetzlichen Vorschriften genügt, was tatsächlich nicht der Fall ist. Dieser Erklärungswert ihres Verhaltens und das entsprechende Verständnis der Fahrzeugerber kann ihr auch nicht verborgen geblieben sein, so dass es sich um eine bewusste Täuschung handelt. ...

In subjektiver Hinsicht ist nicht das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit erforderlich, es genügt bereits die Kenntnis der sie begründenden Umstände. Eine solche Kenntnis beim Vorstand der Beklagten ist aufgrund ihres unwirksamen Bestreitens zu bejahen.“

(LG Offenburg Urteil vom 12.5.2017 – 6 O 119/16, BeckRS 2017, 109841 Rn. 43 f.)

ff)

Als Rechtsfolge hat die Beklagte Ziff. 2 dem Kläger gemäß §§ 249 ff. BGB sämtliche durch die Manipulation des Fahrzeugs entstandenen Schäden zu ersetzen.

gg)

Der Anspruch ist auch nicht etwa aufgrund des Bestehens kaufrechtlicher Ansprüche gegen die Beklagte Ziff. 1 ausgeschlossen. Denn das Bestehen kaufrechtlicher Ansprüche gegen den Ver-

käufer schließt deliktische Ansprüche gegen einen Dritten nicht aus. Die Ansprüche stehen vielmehr in freier Anspruchskonkurrenz.

b)

Die Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten kann der Kläger allerdings nur zum Teil im Wege des Schadensersatzes gemäß §§ 826, 31 BGB verlangen. Eine umfangreiche oder schwierige Tätigkeit, die eine höhere als die vorgesehene 1,3 Gebühr begründet, ist nicht ersichtlich. Zwar wird sehr umfangreich vorgetragen; allerdings handelt es sich gerichtsbekannt um Massenverfahren mit gleicher Thematik, die aufgrund der standardisiert verwendeten Formulierungen keine höhere als die Regelgebühr begründen. Damit ergibt sich folgende Berechnung:

- 1,3 Geschäftsgebühr aus Gegenstandswert 22.175,55 €: 1.024,40 €;
- Auslagenpauschale: 20,00 €;
- Nettobetrag: 1.044,40 €;
- zzgl. 19 % Umsatzsteuer: 198,44 €;
- gesamt: 1.242,84 €.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2, 48 Abs. 1 GKG, § 3 ZPO.

Böttinger
Richter am Landgericht

Verkündet am 16.03.2018

Schulz, JFang'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Heilbronn, 19.03.2018



Schulz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig